

**Entgelte für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen auf Basis der Strom NEV im Netzgebiet
der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
vorläufige Preise ab 01.01.2027**

Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH informiert, dass die Netzentgelte für 2027 derzeit nur vorläufig vorliegen und gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht werden. Änderungen können sich bis zum 31.12.2026 ergeben, insbesondere durch behördliche oder gesetzliche Vorgaben (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG) sowie durch mögliche Anpassungen der Übertragungsnetzentgelte, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 31.12.2026 vorbehalten haben. Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Netzentgelte von den vorläufigen Werten abweichen können.

Entgelte für Kunden mit Lastprofilmessung

Für die Nutzung des Verteilnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

Benutzungsdauer <2.500h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis in €/KW/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	15,69	4,26
Niederspannung	19,23	8,08

Benutzungsdauer >2.500h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis in €/KW/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	108,18	0,56
Niederspannung	117,45	4,15

Entgelte für Kunden ohne Lastprofilmessung

Für die Nutzung des Verteilnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel gelten folgende Preise für Liefermengen: Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh und Jahreshöchstleistung ≤ 30 kW.

Kundengruppe	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Haushalts- und Gewerbekunden	66,00	7,41
unterbrechbare/ steuerbare Verbrauchseinrichtung (Bestandsanlagen*) Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 gemäß § 14a EnWG		1,67

Bestandsanlagen*

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG abgerechnet wurde, ist auf den Prozentsatz der Arbeitspreisreduzierung sowie einer Grundpreisreduzierung des Jahres 2023 abzustellen. Ein Wechsel in das Modul 1 oder 2 der netzorientierten Steuerung ist auf Wunsch des Anlagenbetreibers für die Zukunft möglich (BK8-22-010-A, Tenorziffer 6. Übergangsregelung).

Entgelte steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

(Anlagen, die nach dem 01. Januar 2024 an das Netz angeschlossen wurden.)

Die netzentgeltlichen Regelungen der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A).

Anlagen, die nach dem 01. Januar 2024 an das Netz angeschlossen werden, können zwei Module wählen. Ab 01.04.2025 können Letztverbraucher nach §14a EnWG zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) abrechnen.

Für Verbraucher mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung Modul 1

Modul 1	Pauschaler Rabatt in € /a	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Modul 1 Niederspannung (NS)	122,8	66,00	7,41

Voraussetzungen:

- 1.) bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- 2.) technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 gehören:

Elektro-Wärmepumpen

nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile

Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeisung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben die Wahl-Möglichkeit zwischen Modul 1 und Modul 2. Bei Nicht-Wahl wird automatisch Modul 1 verwendet.

**Entgelte für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen auf Basis der Strom NEV im Netzgebiet
der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
vorläufige Preise ab 01.01.2027**

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung Modul 2

Modul 2	Arbeitspreis in ct/kWh
Modul 2 Niederspannung (NS)	2,96

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht 40% des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Leistungsmessung des Netzbetreibers in der Niederspannung.

Voraussetzungen:

- 1.) bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- 2.) technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- 3.) die steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören:

Elektro-Wärmepumpen
nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile
Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeisung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW

Diese Wahlmöglichkeit besteht ausschließlich an Marktlösungen für Entnahme ohne registrierte Leistungsmessung.

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung Modul 3

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	2,22	7,41	13,02

Die Anwendung von Modul 3 erfolgt nur in den Quartalen I und IV. In den restlichen Quartalen gilt der Standardtarif.

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1: 01.01. - 31.03.	00:00-05:00	alle restlichen Zeiten	17:00-19:00
Quartal 4: 01.10. - 31.12.	00:00-05:00	alle restlichen Zeiten	17:00-19:00

Voraussetzungen:

- 1.) bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- 2.) technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- 3.) nur in Ergänzung zu Modul 1 von Betreibern mit intelligenten Messsystemen und ohne registrierte Leistungsmessung möglich

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören:

Elektro-Wärmepumpen
nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile
Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeisung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW

Diese ergänzende Wahlmöglichkeit besteht ausschließlich an Marktlösungen für Entnahme ohne registrierte Leistungsmessung.

**Entgelte für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen auf Basis der Strom NEV im Netzgebiet
der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
vorläufige Preise ab 01.01.2027**

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (Ausfertigungsdatum: 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V v. 01.11.2006) festgelegten Höchstpreisen.
Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§2 Abs. 7 KAV)

Tarifikunden Hochtarifzeit	1,32 ct/kWh
Tarifikunden Niedertarifzeit	0,61 ct/kWh
Sondervetragskunden	0,11 ct/kWh

Beansprucht der Netzkunde eine Freistellung von der Zahlung der Konzessionsabgabe, weil der Durchschnittspreis der Energielieferung (inkl. Netzkosten) den Grenzpreis der Konzessionsabgabenverordnung unterschreitet, so weist er dies dem Netzbetreiber in belegbarer Form, zum Beispiel durch Testat eines Wirtschaftsprüfers, nach.

Umlage nach KWKG für nicht privilegierte Letztverbräuche*	ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG*	ct/kWh
Umlage nach § 13 EnWG i.V.m. § 18 AblV für alle Letztverbraucher*	

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für folgende Letztverbrauchergruppen*		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh

* Diese Angaben dienen der allgemeinen Information. Die Höhe der aktuell geltenden Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, www.netztransparenz.de

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Messstellenbetrieb leistungsgemessene Kunden

Messstellenbetrieb Lastgangzählung Mittelspannung	540,00 €/a
davon Zähler	353,52 €/a
davon Wandlersatz	186,48 €/a

Messstellenbetrieb Lastgangzählung Niederspannung	400,00 €/a
davon Zähler	373,88 €/a
davon Wandlersatz	26,12 €/a

Messstellenbetrieb nicht leistungsgemessene Kunden

Eintarifzähler	10,00 €/a
Zweitarifzähler	16,00 €/a
Elektronischer Zähler	40,00 €/a

sonstige Entgelte

für jede zusätzliche Messung, Messungsauswertung (auf Kundenwunsch)	10,50 €/a
für jede zusätzliche Abrechnung (auf Kundenwunsch)	18,00 €/a

Kompensationsdienstleistung

Entsprechend dem Anschluss- und Netznutzungsvertrag muss bei der Entnahmestelle ein cos phi zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten werden.

Umsatzsteuer

Alle vorstehend genannten Entgelte sind Nettopreise und werden zuzüglich des zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.

Gültigkeit

Die vorläufigen Preise gelten ab dem 01.01.2027.